

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Beschlussvorlage		Drucksachennummer 367/2018	
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung		öffentlich		☒	
Stang, Dietrich		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	

Widerspruch gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung des Rates vom 09.10.2018

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des Rm. Bröhl vom 19.11.2018 gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann am 09.10.2018 insoweit begründet ist, als der Wortbeitrag von Rm. Bröhl zur Frage der öffentlichen Beratung von Stellenplanangelegenheiten in der Niederschrift nicht wiedergegeben wurde.

 Im Übrigen ist er unbegründet.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 09.10.2018 hat Rm. Bröhl mit E-Mail vom 19.11.2018 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Dieser ist als Anlage beigelegt.

Der Widerspruch ist zunächst insoweit begründet, als der Wortbeitrag von Rm. Bröhl Wortbeitrag von Rm. Bröhl zur Frage der öffentlichen Beratung von Stellenplanangelegenheiten in der Niederschrift nicht wiedergegeben wurde.

Unbegründet ist der Widerspruch von Rm. Bröhl jedoch insoweit, als er ausführt, dass der Erste Beigeordnete Stang auf seine Ausführungen einen Kommentar zitiert haben soll, der diese Ausführungen widerlegen würde. Richtig ist vielmehr, dass der Erste Beigeordnete Stang die Ausführungen grundsätzlich bestätigt und hierbei auch darauf hingewiesen hat, dass Stellenplanangelegenheiten grundsätzlich in den öffentlichen Teil der Sitzung gehören. Auch bei der Stadt Mettmann werde der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans im Einklang mit § 80 Abs. 4 GO NRW in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Im vorliegenden Fall gehe es aber noch um Vorberatungen bei denen nach dem Verlauf der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auch in der heutigen Ratssitzung zu erwarten sei, dass personenbezogene Daten Gegenstand der Erörterung bzw. Rückschlüsse auf bestimmte Personen hergestellt werden könnten. Bei dieser Sachlage müsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Übrigen hat der Erste Beigeordnete Stang lediglich ausgeführt, dass er ohne weiteres eine Kommentierung benennen könnte, die seine Rechtsauffassung (= die Rechtsauffassung des Ersten Beigeordneten Stang) stützen würde.

Diese Kommentierung wurde im Weiteren aber nicht mehr zitiert, so dass sie schon aus diesem Grund auch nicht in die Niederschrift aufzunehmen war (**Anmerkung:** Lediglich aus Gründen der Vollständigkeit wird mitgeteilt, dass es sich bei der in Rede stehenden Kommentierung um den Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen von Held/Winkel, 3. Auflage, Wiesbaden 2014 handelt; dort wird in der Kommentierung zu § 48 unter Nr. 3.2 auf S. 284 ausgeführt, dass es **für den Ausschluss der Öffentlichkeit genügt, wenn in einer ex-ante Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass eine Offenlegung von als vertraulich anzusehenden Verhandlungsgegenständen möglich ist.** Eine solche Sachlage war im vorliegenden Fall gegeben.)

Da eine nachträgliche Änderung der einmal durch Unterzeichnung zur öffentlichen Urkunde gewordenen Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst nicht zulässig ist, da ansonsten der Inhalt einer öffentlichen Urkunde nachträglich geändert würde,

kann der Rat lediglich durch einen nochmals zu protokollierenden Beschluss feststellen, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält. Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis über die Unrichtigkeit dienen (vgl. Kleebaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Recklinghausen 2013, S. 747 unter IV.; ferner Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Stand: 47. Ergänzungslieferung, Siegburg, September 2018, § 52, S. 4 I.2).